

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2001/1/30 100bS101/00a

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.01.2001

#### Norm

GSVG §133 Abs2

#### Rechtssatz

Bei der Ausübung mehrerer selbständiger Erwerbstätigkeiten kommt es nicht auf die (unterschiedliche) wirtschaftliche Bedeutung an, sofern nur auch die weniger wirtschaftlich bedeutende tatsächlich ausgeübt wurde. Es ist auch dann auf die zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit abzustellen, wenn früher eine andere, möglicherweise höher qualifizierte selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde.

## **Entscheidungstexte**

10 ObS 101/00a
Entscheidungstext OGH 30.01.2001 10 ObS 101/00a

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115141

### Dokumentnummer

JJR\_20010130\_OGH0002\_010OBS00101\_00A0000\_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at